

Gemeinde Oberdorf

Kanton Solothurn

Kantonaler Nutzungsplan Weissenstein

# Zonenvorschriften

**Fassung vom 27. Mai 2010**

mit Anpassungen, Stand 25. Oktober 2016



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Seilbahn.....	3
§ 4 Parkierung.....	4
§ 5 Erschliessung und Signalisation .....	5
§ 6 Freizeitnutzung .....	5
§ 6 <sup>bis</sup> Begleitgruppe .....	6
§ 7 Baubewilligungen .....	6
§ 8 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Zweck**

1

Die kantonale Nutzungsplanung Weissenstein bezweckt:

- a) die Aufwertung eines attraktiven überregionalen Naherholungsgebietes nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit;
- b) die Aufteilung des Gebietes in grossflächige, naturnahe Gebiete und in kleinere, räumlich klar abgrenzbare Gebiete mit möglicher Freizeitnutzung;
- c) die Festlegung der Linienführung für die neue Luftseilbahn und der Gestaltungsgrundsätze für die dazugehörenden Bauten und Anlagen;
- d) die Festsetzung von Grundsätzen für die Verkehrsregelung und das darauf abgestimmte Parkplatzangebot;
- e) die Erhaltung der geschützten und schützenswerten Natur- und Kulturobjekte.

2

Der kantonale Nutzungsplan umfasst die Bereiche „Seilbahn“, „Parkierung“, „Freizeitnutzung“ sowie „Erschliessung und Signalisation“. Gestützt auf die Anpassung des kantonalen Richtplans (RRB Nr. 1010 vom 9. Juni 2009) erfolgt die nutzungsplanerische Umsetzung des Gesamtprojekts gemäss § 68 PBG als kantonaler Nutzungsplan. Dieser umfasst vier Teilpläne:

- 1) Zonenplan Seilbahn
- 2) Zonenplan Parkierung
- 3) Zonenplan Freizeitnutzung
- 4) Erschliessungs- und Signalisationsplan

## **§ 2 Geltungsbereich**

1

Der kantonale Nutzungsplan Weissenstein mit den dazugehörenden Zonenvorschriften gilt für die in den Teilplänen bezeichneten Gebiete.

2

Die kantonalen Nutzungszonen ersetzen die vor Erlass dieses Plans geltenden kommunalen Nutzungszonen ohne weiteres.

## **§ 3 Seilbahn**

1

In der Zone Seilbahn Weissenstein sind die Erstellung und der Betrieb einer Luftseilbahn sowie die Erstellung der dazu betrieblich notwendigen Bauten und Anlagen zulässig. Massgebliches Verfahren ist das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht (Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahngesetz, SebG, SR 743.01).

2

Zugelassen sind insbesondere auch betriebsnahe Einrichtungen, wie beispielsweise der Verkauf von Waren wie Souvenirs und Sportartikel oder das Anbieten kioskartiger Verpflegungsmöglichkeiten.

3

Die Seilbahn darf eine Beförderungskapazität von max. 1'200 Personen/Std. bergwärts nicht überschreiten.

4

Die Gestaltung der Stationsbereiche hat hohen architektonischen und gestalterischen Anforderungen zu genügen. Im Bereich der Mittelstation (Nesselboden) gelten die Gestaltungsrichtlinien für Bauten und bauliche Anlagen in der Juraschutzzone. Bei der Gestaltung und der Einordnung der Bergstation ins Gelände ist u.a. in besonderer Weise auf das denkmalgeschützte Kurhaus Weissenstein Rücksicht zu nehmen.

5

Für alle Gebäudebereiche mit Publikumsverkehr sind die Bestimmungen über das behindertengerechte Bauen zu beachten.

## **§ 4 Parkierung**

1

In der Zone für Parkierung sind im Tal gesamthaft maximal 395 Parkplätze, auf dem Weissenstein maximal 110 Parkplätze zugelassen. Hinzu kommen im Tal sogenannte Überlaufparkplätze, die nur bei Bedarf an Spitzentagen geöffnet werden. Ausserhalb dieser Parkierungsflächen ist das Parkieren im gesamten Planungsgebiet nicht zugelassen und durch entsprechende bauliche und / oder polizeiliche Massnahmen durch die jeweils zuständigen Instanzen zu unterbinden. Die bereits bestehenden privaten Parkplätze unterstehen der Regelung von § 4 nicht. Ebenso von der Regelung nach § 4 ausgenommen ist das Parkieren bei Grossveranstaltungen. In diesen Fällen trifft die Gemeinde insbesondere unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Kantonspolizei die Regelung im Anlass-Bewilligungsverfahren.

2

Das Areal der öffentlichen Parkplätze untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht gemäss § 42 PBG.

3

Die öffentlichen Parkplätze sind zu bewirtschaften. Mit einer differenzierten Gebührenregelung für die Beanspruchung der Parkplätze sollen Anreize zur Benützung der Seilbahn und des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden.

3<sup>bis</sup>

Hotel- und Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Berg sind dazu angehalten, ihre Gäste über die begrenzten Parkierungsmöglichkeiten auf dem Berg zu informieren. Sie empfehlen ihren Gästen die Benützung der Bahn / Seilbahn.

4

Die Parkplatzflächen sind naturnah zu gestalten und im Baugesuchsverfahren quantitativ detailliert aufzuzeigen.

## **§ 5 Erschliessung und Signalisation**

1

Die Bergstrasse auf den Weissenstein wird ab den im Signalisationsplan festgelegten Orten von Oberdorf und Gänsbrunnen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, inkl. den kantonalen Feiertagen, von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt (ausser während den ordentlichen Revisionsarbeiten). Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren mit den geeigneten Mitteln sicherzustellen.

2

Von der Sperrung nach Abs. 1 ausgenommen sind Berechtigte mit Ausnahmewilligung aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst, Jagd, Angestellte der Seilbahn und der Restaurants auf dem Berg, die Bewirtschafter der Schwarzfluhkopf-Hütte, der Berghütte „EDRIOR“ und der Rundfluhütte (nur für den Materialtransport zu den Hütten) sowie talwärts fahrende Übernachtungsgäste der Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Weissenstein. Die Einwohnergemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr erhalten je 5 übertragbare Ausnahmewilligungen, welche sowohl den Einwohnern der betreffenden Gemeinden als auch den Ausflugstouristen zur Verfügung gestellt werden.

2<sup>bis</sup>

Bei einem Stillstand der Seilbahn infolge Schlechtwetter (bspw. Wind) oder technischer Störung wird die Sonn- und Feiertagssperre auf der Passstrasse durch den technischen Leiter der Seilbahn aufgehoben. Die Aufhebung infolge Schlechtwetter oder technischer Störung erfolgt nur dann, wenn der Bahnstillstand bereits 30 Minuten andauert und die Betriebsleitung der Bahn nicht von einer Inbetriebnahme innerhalb der darauffolgenden Stunde ausgeht. Die Aufhebung ist jeweils unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei zu melden.

2<sup>ter</sup>

Während der Wintermonate gelten auf der Weissensteinstrasse zwischen dem Restaurant Weberhüsli über die Passhöhe bis zum Anschluss an die Thalstrasse in Gänsbrunnen die vom Kanton am 3. Februar 2000 verfügten Verkehrsmassnahmen (Wintersperre). Die Kantonspolizei stellt auf Antrag für ausgewählte Personentransportunternehmungen eine Ausnahmewilligung aus.

## **§ 6 Freizeitnutzung**

1

Die Zone für Freizeitnutzung auf dem Weissenstein ist eine Erholungszone im Sinne einer Bauzone gemäss §§ 29ff PBG.

2

Zulässig sind die bereits heute vorhandenen Nutzungen wie Restauration, Hotel, Seminarangebote, Landwirtschaft, Kinderspielplatz und Juragarten. Für die Festlegung neuer Freizeitnutzungen ist eine Richtplananpassung notwendig (RRB Nr. 1010 vom 9. Juni 2009).

3

Die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse darf durch die Freizeitanlagen und deren Benützung nicht beeinträchtigt werden.

4

Neue Nutzungen (nach erfolgter Festlegung im Richtplanverfahren nach Abs. 2) erfordern ein Gestaltungsplanverfahren nach § 68 PBG. Davon ausgenommen sind unwesentliche Nutzungsänderungen oder Vorhaben mit geringen raumplanungs- und umweltrelevanten Auswirkungen wie beispielsweise Erlebnis-Kinderspielplatz, Streichelzoo, Kiosk oder Um-, An- und Ausbauten bestehender Gebäude.

5

In der Zone für Freizeitnutzung gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss der eidg. Lärmschutzverordnung.

6

An-, Um- und Neubauten sind in Dachform, Dachneigung und Bedachung auf die in ihrer Erscheinung dominierenden bestehenden Bauten abzustimmen und haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Bei geschützten Objekten erfordern Bauvorhaben die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege.

7

Es wird festgestellt, dass der Landwirtschaftsbetrieb Sennhaus weiterhin den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) untersteht. Zulässig sind Bauten und Anlagen, die für den Betrieb eines Landwirtschaftsbetriebes und eines Bergrestaurants erforderlich sind.

## **§ 6<sup>bis</sup> Begleitgruppe**

Die Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Nutzungsplanung Weissenstein sowie der darauf abgestützten Pläne und Reglemente wird durch eine Begleitgruppe unter dem Vorsitz des Amtes für Raumplanung (ARP) überwacht. Das ARP wird beauftragt, die Anliegen aller Akteure auf dem Weissenstein zu koordinieren und die Beteiligten in geeigneter Form miteinzubeziehen.

## **§ 7 Baubewilligungen**

Im Geltungsbereich dieser Zonenvorschriften ist das Bau- und Justizdepartement die Baubewilligungsbehörde, soweit nicht eine Bundeszuständigkeit besteht.

## § 8 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan Weissenstein und die dazugehörigen Zonenvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

### Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 29. Februar 2008 bis 30. März 2008.  
und vom 31. Oktober bis 29. November 2016

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn mit RRB Nr. 776 vom 27. April 2010  
und mit RRB Nr. 2017/707 vom 25. April 2017.

Der Staatsschreiber:



Publikation im Amtsblatt

Nr. 20 vom 19.5.17

